Bundesrat Drucksache **390/94**

28.04.94

G - R - Wi

Verordnung

des Bundesministeriums für Gesundheit

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen und über Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch

A. Zielsetzung

Am 15. Mai 1992 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften die Richtlinie 92/41/EWG erlassen. Danach sind die Mitgliedstaaten u.a. verpflichtet, auch für andere Tabakerzeugnisse als Zigaretten besondere Warnhinweise einzuführen. Die Bestimmungen dieser Richtlinie sind in deutsches Recht umzusetzen.

B. Lösung

Mit dieser Verordnung werden die Bestimmungen der Richtlinie 92/41/EWG über die besonderen Warnhinweise für andere Tabakerzeugnisse als Zigaretten in deutsches Recht umgesetzt.

C. Alternativen

Keine

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

D. Kosten

Dem Bund, den Ländern und den Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine weiteren Kosten.

Für die Wirtschaft dürften sich zusätzliche Kosten durch die vorgesehenen Warnhinweise ergeben, weil neue Kennzeichnungen an den Packungen von Tabakerzeugnissen, ausgenommen Zigaretten, anzubringen sind. Es ist daher nicht auszuschließen, daß dies zu einer Erhöhung von Einzelpreisen mit Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere Verbraucherpreisniveau, führt. Die Auswirkungen lassen sich jedoch im vorhinein nicht quantifizieren, weil Angaben über die zusätzliche kostenmäßige Belastung der Wirtschaft im Einzelfall als Folge der Umsetzung der EG-Regelungen noch nicht vorliegen.

Bundesrat **Drucksache 390/94**

28.04.94

G - R - Wi

Verordnung

des Bundesministeriums für Gesundheit

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen und über Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 28. April 1994

021 (313) - 231 02 - Ta 7/94

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

> Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen und über Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Drucksache 390/94

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen und über Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch*)

Vom .....

Auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f des Lebensmittel- und Bedarfgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Verordnung über die Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen und über Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch vom 29. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2053), geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Zigaretten" die Worte "und Tabak zum Selbstfertigen von Zigaretten" eingefügt.
   b) Folgende Absätze 2 und 3 werden eingefügt:

   "(2) Zigarren, Zigarillos, Pfeifentabak und andere zum Rauchen bestimmte Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten und Tabak zum Selbstfertigen von Zigaretten dürfen in Packungen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie außer dem allgemeinen Warnhinweis nach § 2 Abs. 1 jeweils einen der folgenden besonderen Warnhinweise tragen:

---

*) Mit dieser Verordnung werden Vorschriften der Richtlinie 92/41/EWG des Rates vom 15. Mai 1992 zur Änderung der Richtlinie 89/622/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 158 S. 30) in deutsches Recht umgesetzt.

1. "Rauchen verursacht Krebs"
2. "Rauchen verursacht Herz- und Gefäßkrankheiten"
3. "Rauchen führt zu tödlichen Krankheiten"
4. "Rauchen gefährdet die Gesundheit Ihrer Mitmenschen".

(3) Tabakerzeugnisse im Sinne des § 3 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, die nicht zum Rauchen bestimmt sind, dürfen in Packungen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie außer dem allgemeinen Warnhinweis nach § 2 Abs. 1 den besonderen Warnhinweis "Verursacht Krebs" tragen."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

"(6) Auf Packungen der in Absatz 2 genannten Tabakerzeugnisse sind die besonderen Warnhinweise im Jahresdurchschnitt abwechselnd zu verwenden."

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Zigaretten" die Worte "und Tabak zum Selbstfertigen von Zigaretten" eingefügt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe "§ 3 Abs. 2" durch die Angabe "§ 3 Abs. 4" ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgende Absätze 1 bis 4 ersetzt:

"(1) Bei Zigaretten und Tabak zum Selbstfertigen von Zigaretten muß der allgemeine Warnhinweis nach § 2 auf der am ehesten ins Auge fallenden Breitseite der Packung angebracht sein.

(2) Der besondere Warnhinweis nach § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 muß bei Zigarettenpackungen und Packungen von Tabak zum Selbstfertigen von Zigaretten auf der anderen Breitseite angebracht sein.

(3) Bei Zigarettenpackungen müssen sowohl der allgemeine Warnhinweis als auch der besondere Warnhinweis jeweils mindestens 4 vom Hundert der Fläche der Breitseite einnehmen, auf der sie angebracht sind. Diese Mindestgröße gilt für die bloßen Warnhinweise ohne die durch § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 4 vorgeschriebenen zusätzlichen Angaben. Die Warnhinweise müssen deutlich lesbar, fettgedruckt und auf einem kontrastierenden Hintergrund angebracht sein. Sie dürfen nicht auf Transparentfolie oder sonstigem Verpackungspapier, das die Packung umhüllt, oder so angebracht sein, daß sie beim Öffnen der Packung zerstört werden können.

(4) Bei anderen Tabakerzeugnissen als Zigaretten müssen der allgemeine und der besondere Warnhinweis jeweils mindestens 1 vom Hundert der Gesamtfläche der Packung einnehmen. Diese Mindestgröße gilt für die bloßen Warnhinweise ohne die durch § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 4 vorgeschriebenen zusätzlichen Angaben. Die Warnhinweise müssen gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar sein. Sie müssen an ins Auge fallender Stelle auf kontrastierendem Hintergrund aufgedruckt oder in anderer Weise unablösbar auf der Verpackung angebracht sein und dürfen nicht durch andere Angaben oder Bildzeichen verdeckt, verborgen oder getrennt werden."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe "§ 3 Abs. 1 oder 2" durch die Angabe "§ 3 Abs. 1, 2, 3 oder 4" ersetzt.

b) Nummer 2 wie folgt gefaßt:

"2. entgegen § 3 Abs. 5 oder 6 die besonderen Warnhinweise nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise verwendet."

5. In § 10 werden die Absätze 2 und 3 durch folgende Absätze 2 bis 4 ersetzt:

"(2) Andere Tabakerzeugnisse als Zigaretten dürfen noch bis zum 31. Dezember 1995 in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit einer Kennzeichnung nach den bis zum 30. Oktober 1991 geltenden Vorschriften versehen und bis zum 30. Juni 1992 hergestellt worden sind.

(3) Andere Tabakerzeugnisse als Zigaretten dürfen mit einer Kennzeichnung nach den bis zum (Einrücken: Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung) geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht werden, wenn sie bis zum 31. Dezember 1995 hergestellt worden sind.

(4) Abweichend von Absatz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 dürfen Zigarren, Zigarillos und Pfeifentabak, deren Packungen eine Gesamtoberfläche von mehr als 420 cm^2 haben, mit Warnhinweisen von jeweils einer Mindestfläche von 4,2 cm^2 in den Verkehr gebracht werden, wenn derartige Warnhinweise bis zum 31. Dezember 1999 auf der Packung angebracht worden sind."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Gesundheit

Drucksache 390/94

Begründung

Nach § 2 der Verordnung vom 29. Oktober 1991 müssen Tabakerzeugnisse mit dem sogenannten allgemeinen Warnhinweis versehen werden. Darüber hinaus sind für Packungen von Zigaretten gemäß § 3 besondere Warnhinweise vorgeschrieben. Am 15. Mai 1992 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften die Richtlinie 92/41/EWG erlassen. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten u.a., auch für andere Tabakerzeugnisse als Zigaretten besondere Warnhinweise einzuführen. Bestimmungen dieser Richtlinie werden mit der vorliegenden Änderungsverordnung in deutsches Recht umgesetzt.

Dem Bund, den Ländern und den Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine weiteren Kosten.

Für die Wirtschaft dürften sich zusätzliche Kosten durch die vorgesehenen Warnhinweise ergeben, weil neue Kennzeichnungen an den Packungen von Tabakerzeugnissen, ausgenommen Zigaretten, anzubringen sind. Es ist daher nicht auszuschließen, daß dies zu einer Erhöhung von Einzelpreisen mit Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere Verbraucherpreisniveau, führt. Die Auswirkungen lassen sich jedoch im vorhinein nicht quantifizieren, weil Angaben über die zusätzliche kostenmäßige Belastung der Wirtschaft im Einzelfall als Folge der Umsetzung der EG-Regelungen noch nicht vorliegen.

Im Einzelnen

Artikel 1 Nummer 1

Das Rauchen von Tabak, der zum Selbstfertigen von Zigaretten bestimmt ist, birgt dieselben Gesundheitsrisiken wie Zigarettenrauchen. Daher werden auch für diese Erzeugnisse die bereits für Zigaretten vorgeschriebenen besonderen Warnhinweise vorgesehen.
Das Rauchen der übrigen zum Rauchen bestimmten Tabakerzeugnisse birgt gleichfalls Gesundheitsrisiken. Deshalb werden nunmehr auch für diese Produkte besondere Warnhinweise vorgesehen, damit die Verbraucher auf diese Risiken aufmerksam werden.

Die vier besonderen Warnhinweise sind für diese Produkte bereits - anders als für Zigaretten und Tabak zum Selbstfertigen von Zigaretten - in der Richtlinie über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen 92/41/EWG abschließend festgelegt.

In den Erwägungsgründen zu der Richtlinie 92/41/EWG wird ausgeführt, daß auch Tabakerzeugnisse, die nicht zum Rauchen bestimmt sind, ein Gesundheitsrisiko darstellen. Auch diese Erzeugnisse müssen künftig mit einem spezifischen Warnhinweis versehen sein.

Damit der Verbraucher auf die besonderen Warnhinweise aufmerksam wird, ist vorgesehen, daß diese Warnhinweise auf den Packungen von zum Rauchen bestimmten Tabakerzeugnissen abwechselnd erscheinen müssen. Diese Angaben werden üblicherweise vom Hersteller oder Importeur auf den Packungen angebracht.

Artikel 1 Nummer 2

Die Änderung von § 4 ist eine Folge der Änderung von § 3.

Artikel 1 Nummer 3

Künftig müssen der allgemeine und die besonderen Warnhinweise, wie bereits schon bei Zigarettenpackungen, auf den Packungen der anderen Tabakerzeugnisse eine bestimmte Mindestgröße einnehmen, damit der Verbraucher hierauf aufmerksam wird. Die Warnhinweise können auch auf dem Steuerzeichen aufgedruckt werden.

Artikel 1 Nummer 4

Die Änderung von § 8 ist Folge der Änderung von § 3.

Artikel 1 Nummer 5

Bei der Festsetzung der Übergangsfristen in § 10 wird die Umstellung auf die neuen Vorschriften und der Abverkaufszeitraum der Bestände von Tabakerzeugnissen berücksichtigt.

Die in § 10 Absatz 3 der Tabakkennzeichnungsverordnung vom 29. Oktober 1991 festgelegte Frist wird um ein Jahr verlängert. Darüber hinaus dürfen Packungen anderer Tabakerzeugnisse als Zigaretten noch abverkauft werden, wenn sie bis zum 31. Dezember 1995 hergestellt worden sind und mit einer Kennzeichnung versehen werden, die bis zum Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung vorgeschrieben ist.

Für Zigarren, Zigarillos und Pfeifentabak gibt es eine große Vielfalt unterschiedlichster Packungsformen und -größen. Die Hersteller dieser Erzeugnisse benötigen zur Vermeidung unbilliger Härten eine angemessene Übergangsfrist, um die Fabrikation ihres Sortiments auf die Vorschriften über die Mindestgröße der Warnhinweise einzustellen. Diesem Anliegen wird durch die Vorschrift des § 10 Absatz 4 Rechnung getragen.

Artikel 2

Regelt das Inkrafttreten.

Gegenüberstellung der EG-Vorschriften und der nationalen Vorschriften

geänderte Vorschrift der Richtlinie 89/622/EWG	**geänderte Vorschrift der TabKTHmV**
Artikel 4 Abs. 2a, Unterabsatz 1 Buchstabe a	§ 3 Abs. 1 § 6 Abs. 2
Buchstabe b	§ 3 Abs. 2 und Absatz 6
Buchstabe c	§ 3 Abs. 3
Artikel 4 Abs. 2a, Unterabsatz 2 und Absatz 5	§ 6 Abs. 4

Bundesrat Drucksache **390/94** (Beschluß)

10.06.94

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen und über Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch

Der Bundesrat hat in seiner 670. Sitzung am 10. Juni 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderung zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschließung gefaßt:

Der Bundesrat stimmt der Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit zur Änderung der Verordnung über die Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen und über Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch zu. Diese Verordnung ist erforderlich, um der Verpflichtung, die Richtlinie 92/41/EWG des Rates vom 15. Mai 1992 zur Änderung der Richtlinie 89/622/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen in nationales Recht umzusetzen, nachzukommen.

Gleichwohl erinnert der Bundesrat an seinen Beschluß vom 22. März 1991 (BR - Drs. 58/91 - Beschluß), worin er sich gegen die Pflicht zur Anbringung des Warnhinweises "verursacht Krebs" auf Verpackungen für Schnupftabak ausgesprochen hat. Nach wie vor erscheint eine solche Kennzeichnungspflicht gesundheitspolitisch nicht gerechtfertigt und damit auch wirtschaftlich unverhältnismäßig. Schnupftabak wird in zunehmendem Maße auf der Grundlage von gesundheitlich unbedenklichem Traubenzucker hergestellt. Soweit noch Rohtabak verwendet wird, ist die Frage des Krebsrisiko wissenschaftlich umstritten. Die Richtlinie 92/41/EWG verstößt deshalb insoweit auch gegen das Subsidiaritätsprinzip.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich für eine Änderung der Richtlinie 92/41/EWG einzusetzen mit dem Ziel, die Kennzeichnungspflicht für Schnupftabake zu streichen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Anlage

Änderung
der
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen und über Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe e (§ 3 Abs. 6 TabKTHmV)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe e sind in § 3 Abs. 6 die Wörter "im Jahresdurchschnitt" durch die Wörter "innerhalb eines Jahres in annähernd gleichen Anteilen" zu ersetzen.

Begründung:

Das Gebot des § 3 Abs. 6 wird in dem durch Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b neu gefaßten § 8 Nr. 2 bewehrt. Die Formulierung "im Jahresdurchschnitt" ist mangels hinreichender Bestimmtheit einer Bewehrung nicht zugänglich. Dem Normadressaten wird nicht klar genug gesagt, was er innerhalb welches Zeitraums hinsichtlich der Verwendung der Warnhinweise zu tun hat. Eine Klarstellung (des Gewollten) ist insoweit erforderlich.